

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/1 7Ob33/72, 7Ob6/05s, 7Ob47/15k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1972

Norm

AKHB Art6 Abs2 lit a

AKHB Art21

KFG 1955 §46

KFG 1967 §36 lit c

KFG 1967 §45

Rechtssatz

Die Verwendung des Probefahrtenkennzeichens zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder von Teilen derselben, also zu einer Probefahrt im engeren Sinn, sowie zur Vorführung und Überführung, welche beiden Vorgänge nach dem Gesetz auch als Probefahrten gelten, hat sich im Rahmen eines Erzeugungsbetriebes oder Handelsbetriebes zu halten, der Kraftfahrzeuge oder Anhänger zum Gegenstand hat. Wird das Probefahrtenkennzeichen nicht zu einer Probefahrt gemäß § 46 KFG 1955, somit nicht zu dem mit der Versicherung vereinbarten Zweck benützt, so wird dadurch zwar keine von der Zulassungsbehörde für die Bewilligung einer Probefahrt vorgeschriebene Auflage verletzt, wenn es sich nicht um die Bewilligung einer einzelnen Probefahrt gehandelt hatte und deshalb auch keine allfälligen Auflagen zu erteilen waren, wohl aber ein dem gleichzuhaltender Verstoß gegen eine behördliche Regelung begangen, wonach das ausgegebene Kennzeichen nur für Probefahrten im Sinne des Gesetzes verwendet werden darf. Die Versicherung ist daher dann leistungsfrei.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 33/72

Entscheidungstext OGH 01.03.1972 7 Ob 33/72

Veröff: SZ 45/24 = EvBl 1972/247 S 466 = VersR 1973,48 = ZVR 1973/107 S 140

- 7 Ob 6/05s

Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 6/05s

Vgl aber; Beisatz: Probefahren iSd § 45 KFG sind nur Fahrten zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenständen; sie erfolgen ohne Wissen und Auftrag des Zulassungsbesitzers. (T1); Beisatz: Fahrten, die vor einer allfälligen möglicherweise gar nicht erforderlichen Reparatur, weil dazu noch gar kein Auftrag erteilt wurde, und mit dem Willen des Halters durchgeführt werden, sind keine Probefahrten. (T2)

- 7 Ob 47/15k

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 47/15k

Auch

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0065654

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at